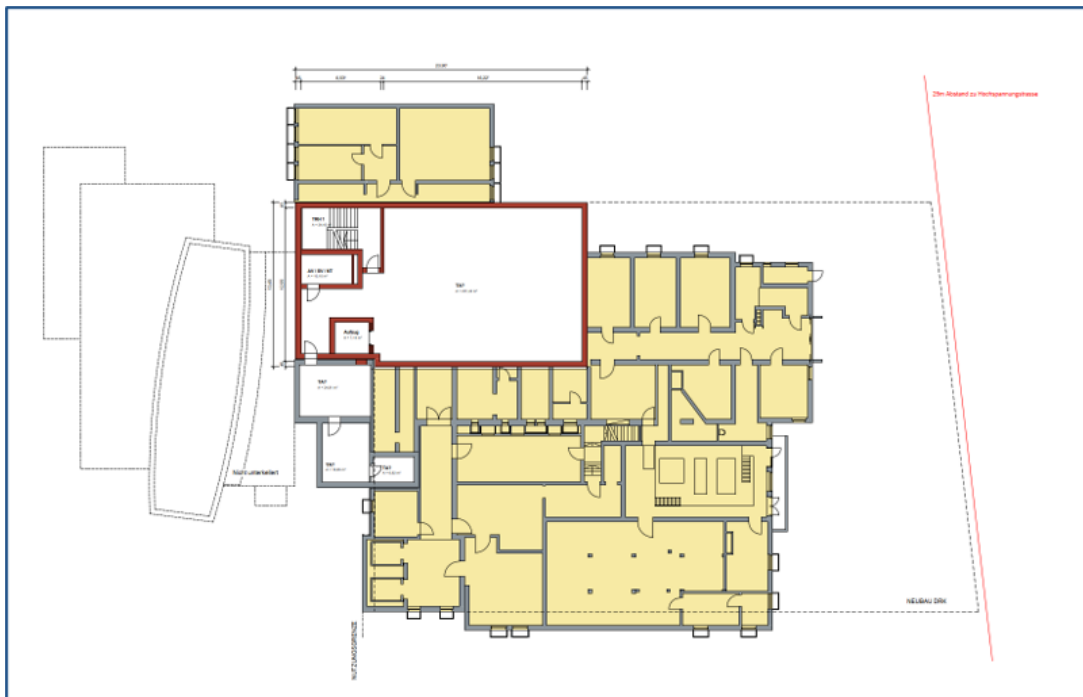


KLINIKUM LIPPE: KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE BAD SALZUFLEN

BAUSTELLENEINRICHTUNG ALLGEMEIN TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN



BAUHERR

Klinikum Lippe GmbH
Röntgenstraße 18
32756 Detmold

OBJEKTPLANUNG

Assmann Beraten + Planen GmbH
Willy-Brandt-Platz 18-19

PROJEKTNUMMER

2025 371

AUFSTELLUNG

David Gebhardt M. Sc.
concycle | martens+puller Ingenieurgesellschaft mbH

BEARBEITUNG

Lena Weper M. Sc.

STAND

03.08.2026

REVISIONSBLATT

Datum	Dokument	Grund	Vermerk	Sachbearbeitung
03.08.2026	Klinikum Lippe: Kinder- und Jugendpsychiatrie Bad Salzuflen Baustelleneinrichtung Allgemein technische Vertragsbedingungen	Abgabe	Projektbeteiligte	L. Weper D. Gebhardt

INHALT

1. BAUBESCHREIBUNG RÜCKBAU/NEUBAU KJP BAD SALZUFLEN	1
2. ATV DIN 18299 – ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART	4
2.1. Angaben zur Baustelle	4
2.2. Angaben zur Ausführung	9

1. BAUBESCHREIBUNG RÜCKBAU/NEUBAU KJP BAD SALZUFLEN

Baustellenanschrift:

Kinder- und Jugendpsychiatrie (Klinikum Lippe)
Heldmanstraße 45, 32108 Bad Salzuflen-Schötmar

Bauherr:

Klinikum Lippe GmbH
Röntgenstraße 18, 32756 Detmold

Baubeschreibung

Am Standort Bad Salzuflen der Klinikum Lippe GmbH wird das bestehende Gebäude der Kinder- und Jugendpsychiatrie nahezu vollständig zurückgebaut. Die Maßnahme dient der Vorbereitung der Errichtung eines unmittelbar angrenzenden Neubaus.

Die Gesamtbaumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten ausgeführt. Im ersten Bauabschnitt erfolgt der Rückbau des Bestandsgebäudes einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für das DRK-Gebäude. Im anschließenden zweiten Bauabschnitt wird der Neubau errichtet. Die Baustelleneinrichtung wird zu Beginn der Maßnahme hergestellt und bleibt während beider Bauabschnitte bestehen.

Baufeld und Umgebung

Das Baufeld befindet sich auf dem Gelände der Klinikum Lippe GmbH am Standort Bad Salzuflen und wird über die Heldmanstraße erschlossen.

Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude der KJP grenzt unmittelbar an ein Gebäude des DRK an. Nördlich schließen eine Grünfläche sowie weitere Gebäude der KJP an, die während der gesamten Bauzeit in Betrieb bleiben. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich außerdem eine Kindertagesstätte, mehrere Schulen sowie eine Feuerwehrwache. Aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung, der nördlich verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung und der östlich gelegenen Zufahrt zum Klinikum ist das Baufeld als beengter Baustellenbereich einzustufen.

Das Gebäude verfügt über:

Folgende Gebäudeabschnitte:

- **Arztpraxis:** 25,0 m x 17,0 m x 4,5 m
- **Hauptgebäude:** 43,0 m x 13,5 m x 19,0 m
- **Turm:** 8,0 m x 16,0 m x 19,0 m
- **OP-Trakt:** 16,5 m x 12,5 m x 10,0 m

Bei dem abzubrechenden Gebäude handelt es sich um ein mehrgeschossiges, unterkellertes Gebäude, das in Massivbauweise aus Stahlbeton und Mauerwerk mit einem Dach in Holzbauweise errichtet wurde.

Das unmittelbar angrenzende DRK-Gebäude ist nicht unterkellert. Die Gründung des DRK-Gebäudes wurde abschnittsweise unterfangen, um eine Lastweiterleitung auf das Niveau der bestehenden KJP-Kellergründung sicherzustellen.

Bauausführung

Die Bauausführung erfolgt bei laufendem Betrieb des DRK. Die stationäre Versorgung der Kinder und Jugendlichen in den benachbarten Gebäuden der KJP wird während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten.

Bei der Baustelleneinrichtung sowie während der gesamten Bauausführung ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Nutzungen uneingeschränkt möglich bleiben. Beeinträchtigungen durch, Staub, Erschütterungen, Verschmutzungen und Baustellenverkehr sind durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.

Baustelleneinrichtung und Zufahrt

Für die Baustelleneinrichtung ist ausschließlich das im Lageplan dargestellte Baufeld innerhalb der vorgesehenen Bauzaunführung zu nutzen. Das Baufeld wird durch den in den Planunterlagen dargestellten Bauzaun abgegrenzt. Materiallager, Maschinen, Geräte sowie sonstige Einrichtungen der Baustelle sind ausschließlich innerhalb des eingezäunten Baufeldes anzuordnen.

Die Bauzäune sind während der gesamten Bauzeit geschlossen zu halten. Dieser ist aufgrund der angrenzenden Psychiatrie dauerhaft und blickdicht auszuführen. Hierauf ist bei dieser Baumaßnahme ein besonderes Augenmerk zu legen. Außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes dürfen keine Materialien gelagert oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.

Geplanter Bauablauf

Der Bauablauf erfolgt entsprechend dem vorliegenden Abbruchkonzept. Vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten erfolgen die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere:

- Schadstoffsanierung
- Herstellung erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Der Bauablauf sieht eine Bearbeitung des Gebäudes von oben nach unten vor. Zusätzlich ist von einer Bearbeitung in mehreren Rückbauabschnitten auszugehen.

Strom- und Wasseranschlüsse sind auf dem Gelände vorhanden und werden dem AN zur Verfügung gestellt. Für die erforderlichen Zuleitungen sowie deren Sicherung und Instandhaltung hat der AN für die Baustelleneinrichtung selbst zu sorgen.

Die Energie- und Wasserverbrauchskosten während der Bauzeit werden vom Bauherrn getragen.

Lärm- und Staubschutz:

Bei den ausgeschriebenen Leistungen ist der Lärm- und Staubschutz zu beachten. Während der Abbrucharbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staub-, Lärm- und Erschütterungsemissionen vorzusehen. Insbesondere ist eine regelmäßige Befeuchtung des Abbruchmaterials sicherzustellen, um die Staubentwicklung zu reduzieren

Schlechtwetterausfallzeiten:

Die Schlechtwettertage müssen unmittelbar, unter Berücksichtigung der aktuellen Witterungslage, bei der Bauleitung angezeigt werden. Kurzfristige Witterungsänderungen bzw. schlechtere Witterungsverhältnisse sind noch kein Grund für eine Anerkennung eines Schlechtwettertags. Die Schlechtwetterregelung richtet sich nach der VOB/B § 6 Nr. 2 (2).

Besondere Angaben zu den Bedingungen und örtlichen Gegebenheiten der Baustelle:

Da es sich um eine Baustelle im Bestand handelt, sind die Arbeiten in mehreren Bauabschnitten auszuführen. Durch das Schließen der vorhandenen Öffnungen zum verbleibenden Gebäudeteil entfällt der bisher vorhandene zweite Rettungsweg. Nach derzeitiger Planung wird dieser über das Dach des angrenzenden DRK-Gebäudes und einem temporären Treppenturm hergestellt.

Da Teile des bestehenden KJP-Gebäudes erhalten bleiben, sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit und Aussteifung erforderlich.

Aufgrund unterschiedlicher Gründungstiefen zwischen dem KJP-Gebäude und dem angrenzenden DRK-Gebäude sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit erforderlich.

Zur Herstellung eines durchgängigen Gründungsniveaus werden die vorhandenen Unterfangungsbereiche ergänzt. Es ist eine HDI-Unterfangung vorgesehen.

Die Kellersohle sowie die Kelleraußenwände 1,00 m unter GOK außerhalb des Neubaukellerbereichs verbleibt im Bestand. Im Bereich des geplanten Kellerneubaus erfolgt der vollständige Rückbau der vorhandenen Kellersohle einschließlich der Fundamente. Nach Abschluss der Rückbauarbeiten wird die verbleibende Kellersohle durch ein Raster an Bohrungen perforiert, um ein Aufstauen von Wasser zu vermeiden und einen Wasseraustausch zwischen den Bodenschichten zu ermöglichen.

Besondere Angaben zur Bauausführung

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des angrenzenden DRK-Betriebes auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die Baustelle ist arbeitstäglich zu reinigen. Anfallender Bauschutt sowie Abfälle sind vom Verursacher unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Materiallagerungen dürfen ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes erfolgen.

Für die angebotene Leistung übernimmt der AN die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. alle Leistungen, welche zur Zweckbestimmung des ausgeschriebenen Bauteils notwendigerweise erforderlich sind und zum ausgeschriebenen Gewerk gehören, gelten als Nebenleistung, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Dem AN wird empfohlen sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Nach Rücksprache mit dem Klinikum Lippe kann eine Ortsbesichtigung erfolgen. Nachforderungen aufgrund von Unkenntnis sind ausgeschlossen.

Der AN ist verpflichtet, Bedenken, Beanstandungen und Mängel vor Angebotsabgabe anzuzeigen.

Bei Beauftragung hat der AN vor Beginn der Arbeiten sämtliche Massen vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen und ggf. zu berichtigen. Erforderliche Verschnitte sind vom AN zu berücksichtigen. Verschnittbedingte Mehrmengen sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

2. ATV DIN 18299 – ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART

2.1. Angaben zur Baustelle

2.1.1. LAGE DER BAUSTELLE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN UND BESCHAFFENHEIT DER ZUFAHRT SOWIE ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN BEI IHRER BENUTZUNG

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (siehe gelbe Markierung) der Klinikum Lippe GmbH ist am Standort Bad Salzuflen an der Heldmanstraße 45 im nordöstlichen Stadtgebiet gelegen. Dieses Gebäude wird derzeit nicht mehr genutzt.

Das abzubrechende KJP-Gebäude befindet sich innerhalb eines dicht bebauten Umfeldes. Nördlich grenzen weitere Bestandsgebäude des Klinikums Lippe (Gebäude II) an das Baufeld an. In diesem Bereich verläuft zudem eine 110 kV Hochspannungsleitung. Südöstlich des Baufeldes befinden sich die Rettungswache sowie die Zufahrt zum KJP-Gebäude II. Südlich schließt das Grundstück des DRK mit den zugehörigen Gebäuden und Stellplatzflächen an. Westlich grenzen private Grundstücke mit Wohnbebauung unmittelbar an den Abbruchbereich.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Heldmanstraße 45.

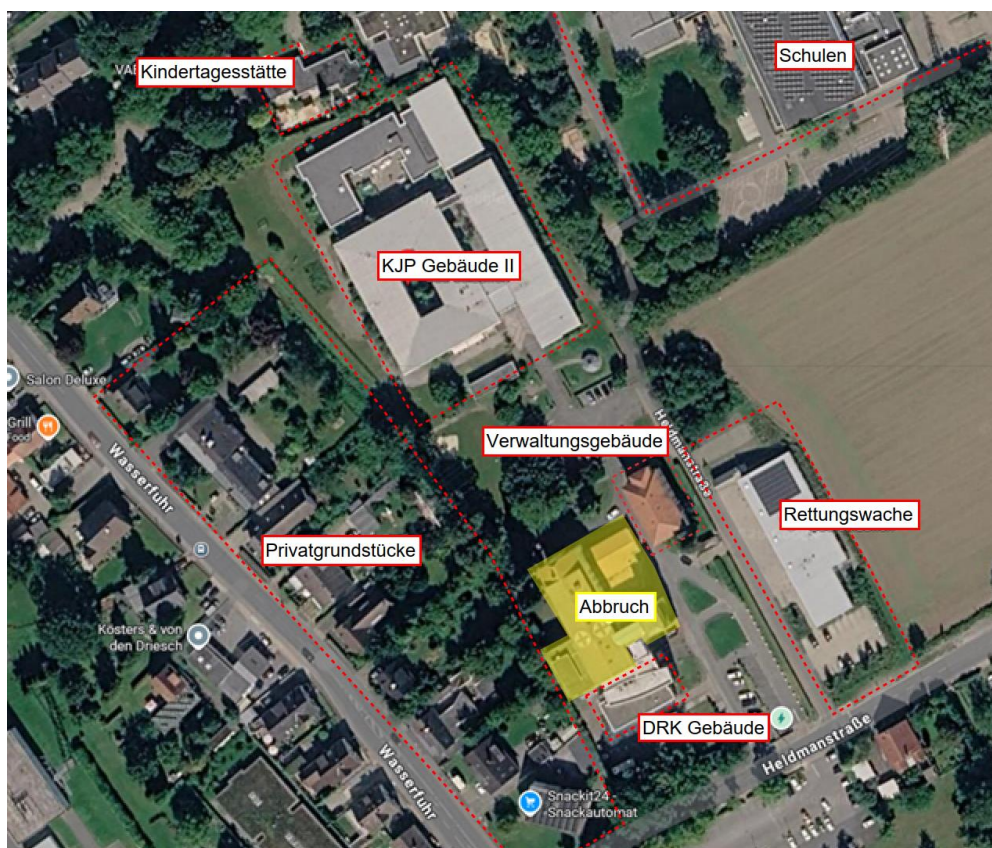


Abbildung 1: Lage KJP (gelb markiert) - Ausschnitt aus google maps

2.1.2. BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN SOWIE BESONDERE KLIMATISCHE ODER BETRIEBLICHE BEDINGUNGEN

Nicht vorhanden.

2.1.3. ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, Z. B. AUCH ANZAHL UND HÖHE DER GESCHOSSE

Die KJP weist eine Grundfläche von ca. 1300 m² auf. Das Gebäude gliedert sich in einen eingeschossigen, unterkellerten Anbau, ein Hauptgebäude, einen Turm mit Kellergeschoss, Erdgeschoss und vier Obergeschossen sowie einen unterkellerten OP-Trakt mit Erdgeschoss und zwei Obergeschossen. Im Turm befindet sich zudem eine Aufzugsanlage.

Die vertikale Tragstruktur besteht überwiegend aus tragendem Mauerwerk in unterschiedlichen Wanddicken, vorwiegend mit einer Wandstärke von ca. 24 cm. Ergänzend kommen Stahlbetonbauteile zum Einsatz. Die horizontalen Tragstrukturen werden durch Stahlbetondecken unterschiedlicher Dicke gebildet, deren Ausführung je nach Gebäudeteil variiert. Zur Tragkonstruktion gehören außerdem zahlreiche Stahlbauteile in Form von Trägern, Rahmen und Unterzügen.

2.1.4. VERKEHRSVERHÄLTNISSE AUF DER BAUSTELLE, INSBESONDERE VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

Auf der Baustelle und auf dem gesamten Gelände der KJP sowie der DRK ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

2.1.5. FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Die Zufahrts- und Rettungswege der angrenzenden Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Der Betrieb der benachbarten Einrichtungen darf durch die Baustelle und den Baustellenverkehr nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

2.1.6. ART, LAGE, MASSE UND NUTZBARKEIT VON TRANSPORTEINRICHTUNGEN UND TRANSPORTWEGEN, Z. B. MONTAGEÖFFNUNGEN

Im Gebäudeteil Turm sind Aufzugsanlagen vorhanden. Diese können für den Materialtransport im Rahmen der Entrümpelungs- und Schadstoffsanierungsarbeiten genutzt werden.

Für die Schadstoffsanierung der Attika und der Dachflächen des Gebäudeteils Turm ist die Errichtung eines Arbeitsschutzgerüsts mit Fanglage erforderlich. Darüber hinaus ist für die Schadstoffsanierung ein Lastenaufzug vorgesehen, der alle Geschosse erschließen und den Materialtransport unterstützen soll. Der Lastenaufzug wird im Bereich des Turms aufgestellt.

2.1.7. LAGE, ART, ANSCHLUSSWERT UND BEDINGUNGEN FÜR DAS ÜBERLASSEN VON ANSCHLÜSSEN FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

Der Übergabepunkt von Baustrom und Bauwasser wird rechtzeitig bekannt geben. Für die Kalkulation kann angenommen werden, dass der Übergabepunkt im Umkreis von 100 m zur Baustelle vorhanden ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird für die Ausführung der Arbeiten eine elektrische Anschlussleistung von ca. 50 kW benötigt. Diese Leistung wird über die vorhandene Trafostation am KJP bereitgestellt.

2.1.8. LAGE UND AUSMASS DER DEM AUFTRAGNEHMER FÜR DIE AUSFÜHRUNG SEINER LEISTUNGEN ZUR BENUTZUNG ODER MITBENUTZUNG ÜBERLASSENEN FLÄCHEN UND RÄUME

Dem AN wird ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt. Die Flächen sind den Baustelleneinrichtungsplänen zu entnehmen.

2.1.9. BODENVERHÄLTNISSE, BAUGRUND UND SEINE TRAGFÄHIGKEIT. ERGEBNISSE VON BODENUNTERSUCHUNGEN

Die zu erwartenden Bodenverhältnisse sind im beiliegenden Bodengutachten dargestellt.

2.1.10. HYDROLOGISCHE WERTE VON GRUNDWASSER UND GEWÄSSERN. ART, LAGE, ABFLUSS, ABFLUSSVERMÖGEN UND HOCHWASSERVERHÄLTNISSE VON VORFLUTERN. ERGEBNISSE VON WASSERANALYSEN

Das Grundstück liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, jedoch innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes der Zone B. Die nach dem Baugrundgutachten zu entnehmenden Grundwassermessdaten liefern für diesen Bereich der Stadt Bad Salzuflen keine verwertbaren Grundwasserstände. Im Hinblick auf die Grundwassergleichen ist für das Projektgebiet von einem mittleren Grundwasserstand von rund 75 m NHN auszugehen, der demnach rechnerisch etwa 10 m unter Gelände liegt.

2.1.11. BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen, Schutzzone B (quantitativer Schutz). Die Schutzgebietsverordnung wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 25.07.2023 festgesetzt.

2.1.12. BESONDERE VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG, Z. B. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL

Die Entsorgungsnachweise sind wöchentlich vorzulegen.

2.1.13. SCHUTZGEBIETE ODER SCHUTZZEITEN IM BEREICH DER BAUSTELLE, Z. B. WEGEN FORDERUNGEN DES GEWÄSSER-, BODEN- , NATUR-, LANDSCHAFTS- ODER IMMISSIONSSCHUTZES; VORLIEGENDE FACHGUTACHTEN ODER DERGLEICHEN

Gemäß der Schutzgebietsverordnung sind Bodeneingriffe mit einer Tiefe von mehr als 10 m genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind Baugruben sowie sonstige Eingriffe in den Untergrund so auszuführen, dass ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

2.1.14. ART UND UMFANG DES SCHUTZES VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN, VEGETATIONSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN, BAUTEILEN, BAUWERKEN, GRENZSTEINEN UND DERGLEICHEN IM BEREICH DER BAUSTELLE

Es sind die angrenzenden nicht zu bearbeitenden Flächen nicht zu beschädigen und wenn erforderlich zu schützen.

2.1.15. ART UND UMFANG DER REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS.

Nicht vorhanden.

2.1.16. IM BEREICH DER BAUSTELLE VORHANDENE ANLAGEN, INSBESONDERE ABWASSER- UND VERSORGUNGSLEITUNGEN

Im Bereich der Baustelle sind diverse Leitungen vorhanden. Die Lage der Leitungen ist der Anlagen zu entnehmen. Bezüglich des Abwassers besteht derzeit noch Klärungsbedarf.

2.1.17. BEKANNTE ODER VERMUTETE HINDERNISSE IM BEREICH DER BAUSTELLE, Z. B. LEITUNGEN, KABEL, DRÄNE, KANÄLE, BAUWERKSRESTE UND, SOWEIT BEKANNT, DEREN EIGENTÜMER

Siehe 2.1.16

2.1.18. BESTÄTIGUNG, DASS DIE IM JEWEILIGEN BUNDESLAND GELTENDEN ANFORDERUNGEN ZU ERKUNDUNGS- UND GEGEBENENFALLS RÄUMUNGSMASSNAHMEN HINSICHTLICH KAMPFMITTELN ERFÜLLT WURDEN.

Nicht vorhanden.

2.1.19. GEMÄSS DER BAUSTELLENVERORDNUNG GETROFFENE MASSNAHMEN

Nicht bekannt.

2.1.20. BESONDERE ANORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN UND MASSNAHMEN DER EIGENTÜMER (ODER DER ANDEREN WEISUNGSBERECHTIGTEN) VON LEITUNGEN, KABELN, DRÄNEN, KANÄLEN, STRASSEN, WEGEN, GEWÄSSERN, GLEISEN, ZÄUNEN UND DERGLEICHEN IM BEREICH DER BAUSTELLE

Nicht vorhanden.

2.1.21. ART UND UMFANG VON SCHADSTOFFBELASTUNGEN, Z. B. DES BODENS, DER GEWÄSSER, DER LUFT, DER STOFFE UND BAUTEILE; VORLIEGENDE FACHGUTACHTEN ODER DERGLEICHEN

Nicht relevant.

2.1.22. ART UND ZEIT DER VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTEN VORARBEITEN

Bevor die Baustelle eingerichtet werden kann, ist das Baufeld freizuräumen. Hierzu gehören die Räumung der Freiflächen einschließlich des Rückbaus von Bordsteinen und Verkehrsinseln, die Entfernung von Hecken und sonstigem Bewuchs sowie die Fällung der innerhalb des Baufeldes vorhandenen Bäume.

2.1.23. ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

Es ist mit keinen Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle zu rechnen.

2.2. Angaben zur Ausführung

2.2.1. VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE, ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN NACH ART, ORT UND ZEIT SOWIE ABHÄNGIGKEIT VON LEISTUNGEN ANDERER

Nicht vorhanden.

2.2.2. BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG, Z. B. ARBEITEN IN RÄUMEN, IN DENEN DER BETRIEB WEITERLÄUFT, ARBEITEN IM BEREICH VON VERKEHRSWEGEN ODER BEI AUSSERGEWÖHNLICHEN ÄUSSEREN EINFLÜSSEN

Der Betrieb im DRK-Gebäude läuft weiter.

2.2.3. VORGABEN, DIE SICH AUS DEM SIGE-PLAN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG ERGEBEN

Nicht bekannt.

2.2.4. ART UND UMFANG VON LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG UND ZUM GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN, Z. B. TRITTSICHERE ABDECKUNGEN.

Nicht vorgesehen.

2.2.5. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN, GEGEBENENFALLS BESONDERE ANORDNUNGEN FÜR SCHUTZ- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

Nicht vorhanden.

2.2.6. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN, Z. B. BEHÄLTER FÜR DIE GETRENNTE ERFASSUNG

Die Baustelleneinrichtung ist für die gesamte Dauer der Schadstoffsanierungs-, Rückbau- und Neubauarbeiten vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Flächenbedarf im Verlauf des Projekts ändern kann. Insbesondere kann für den Neubau die Aufstellung zusätzlicher Container erforderlich werden, sodass die Baustelleneinrichtung entsprechend angepasst werden muss.

Für die Durchführung der Schadstoffsanierungsarbeiten werden Duschcontainer benötigt. Diese sind ggf. nur für die Dauer der Schadstoffsanierung erforderlich und können nach Abschluss dieser Arbeiten zurückgebaut bzw. von der Baustelle entfernt werden.

2.2.7. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF- UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN

Nicht vorgesehen.

2.2.8. MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE, AUFZÜGE, AUFENTHALTS- UND LAGERRÄUME, EINRICHTUNGEN UND DERGLEICHEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER.

Die Baustelleneinrichtung dient der gemeinsamen Nutzung durch alle an den Rückbau-, Schadstoffsanierungs- und Neubauarbeiten beteiligten Gewerke.

2.2.9. WIE LANGE, FÜR WELCHE ARBEITEN UND GEGEBENENFALLS FÜR WELCHE BEANSPRUCHUNG DER AUFTRAGNEHMER GERÜSTE, HEBEZEUGE, AUFZÜGE, AUFENTHALTS- UND LAGERRÄUME, EINRICHTUNGEN UND DERGLEICHEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER VORZUHALTEN HAT

Der Auftragnehmer hat die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Dauer der jeweiligen Erforderlichkeit zur Mitbenutzung durch andere, auf der Baustelle tätige Auftragnehmer vorzuhalten:

- 2 Stk. Mannschaftscontainer für die Nutzung als Aufenthalts- und Umkleideräume
- 1 Stk. Sanitärcontainer mit WC-Anlagen und Waschgelegenheiten
- 1 Stk. Duschcontainer
- 2 Stk. Materialcontainer
- 1 Stk. Besprechungscontainer für Bau- und Koordinierungsbesprechungen
- 2 Stk. Bürocontainer für die Bauleitung und die Projektkoordination

2.2.10. VERWENDUNG ODER MITVERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-)STOFFEN

Nicht vorgesehen.

2.2.11. ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-)STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE

Nicht vorhanden.

2.2.12. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER STOFFE UND BAUTEILE, AUCH Z. B. AN DIE SCHNELLE BIOLOGISCHE ABBAUBARKEIT VON HILFSSTOFFEN

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen sowie der hieraus resultierenden wasserrechtlichen Anforderungen ist der Wiedereinbau von mineralischen Recyclingbaustoffen auf dem Baugrundstück nicht vorgesehen.

2.2.13. ART UND UMFANG DER VOM AUFTRAGGEBER VERLANGTEN EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE

Nicht erforderlich.

2.2.14. UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN AUF DER BAUSTELLE GEWONNENE STOFFE VERWENDET WERDEN DÜRFEN ODER MÜSSEN ODER EINER ANDEREN VERWERTUNG ZUZUFÜHREN SIND

Nicht relevant.

2.2.15. ART, ZUSAMMENSETZUNG UND MENGE DER AUS DEM BEREICH DES AUFTRAGGEBERS ZU ENTSORGENDEN BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE; ART DER VERWERTUNG ODER BEI ABFALL DIE ENTSORGUNGSANLAGE; ANFORDERUNGEN AN DIE NACHWEISE ÜBER TRANSPORTE, ENTSORGUNG UND DIE VOM AUFTRAGGEBER ZU TRAGENDEN ENTSORGUNGSKOSTEN

Nicht relevant.

2.2.16. ART, ANZAHL, MENGE ODER MASSE DER STOFFE UND BAUTEILE, DIE VOM AUFTRAGGEBER BEIGESTELLT WERDEN, SOWIE ART, GENAUE BEZEICHNUNG DES ORTES UND ZEIT IHRER ÜBERGABE

Nicht vorgesehen.

2.2.17. IN WELCHEM UMFANG DER AUFTRAGGEBER ABLADEN, LAGERN UND TRANSPORT VON STOFFEN UND BAUTEILEN ÜBERNIMMT ODER DAFÜR DEM AUFTRAGNEHMER GERÄTE ODER ARBEITSKRÄFTE ZUR VERFÜGUNG STELLT

Nicht vorgesehen.

2.2.18. LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER

Nicht vorgesehen.

2.2.19. MITWIRKEN BEIM EINSTELLEN VON ANLAGETEILEN UND BEI DER INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN BETEILIGTEN, Z. B. MIT DEM AUFTRAGNEHMER FÜR DIE GEBÄUDEAUTOMATION

Nicht vorgesehen.

2.2.20. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ABNAHME

Nicht vorgesehen.

2.2.21. ÜBERTRAGUNG DER WARTUNG WÄHREND DER DAUER DER VERJÄHRUNGSFRIST FÜR DIE MÄNGELANSPRÜCHE FÜR MASCHINELLE UND ELEKTROTECHNISCHE SOWIE ELEKTRONISCHE ANLAGEN ODER TEILE DAVON, BEI DENEN DIE WARTUNG EINFLUSS AUF DIE SICHERHEIT UND DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT HAT (VERGLEICHE § 13 ABSATZ 4 NUMMER 2 VOB/B), DURCH EINEN BESONDEREN WARTUNGSVERTRAG

Nicht vorgesehen.

2.2.22. ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN

Nicht vorgesehen.